

**Das Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund**

**Präsidialbeschluss  
über die Geschäftsverteilung  
für den richterlichen Dienst**

**Geschäftsjahr 2024**

Inhalt	Seite
A. <u>Verteilung der Geschäfte</u>	3
I. Kammern	3
II. Zuordnung der Verfahren	3
1. Zuweisung der Verfahren an die Kammern nach Endziffern	3
2. Einstweilige Verfügungen und Arreste	5
3. Ha-Sachen	5
4. AR-Sachen	5
5. Mahnverfahren	5
6. Wiederaufnahmeverfahren, Anfechtung eines Vergleichs, Verfahren nach Klagerücknahme, Überleitung in andere Verfahrensart	5
7. Vorverfahren	6
8. Zuständigkeit für die bis zum 31.12.2023 anhängig gewordenen Verfahren	7
9. Verfahren unter Beteiligung von Ehe- und Lebenspartnern der Kammervorsitzenden als Prozessbevollmächtigte	7
10. Güterichterinnen und Güterichter und Verweisung nach § 54 Abs. 6 ArbGG	8
11. Regelungen in Zweifelsfällen	8
III. Erfassung durch die Geschäftsstelle	8
B. <u>Vorsitz und Vertretung</u>	10
I. Kammervorsitzende und deren regelmäßige Vertretung	10
II. Regelungen zur Vertretung	11
III. Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit	12
C. <u>Ehrenamtliche Richterinnen und Richter</u>	12
D. <u>Sonderregelungen</u>	14
E. <u>Geltungsdauer</u>	16
F. <u>Anlagen</u>	17

Anlage I a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024 – BV-Verfahren

Anlage I b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024 – AR-Verfahren

Anlage II a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024 – Ga –Verfahren

Anlage II b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024 – BVGa-Verfahren

Anlage III zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024 –  
Vertretungsregelungen

## **A. Verteilung der Geschäfte**

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen, Arreste, Ha-, Ba- sowie AR-Sachen werden den beim Arbeitsgericht Dortmund gebildeten Kammern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zugewiesen.

### I. Kammern

Bei dem Arbeitsgericht Dortmund sind 10 Kammern und eine 11. Hilfskammer eingerichtet.

### II. Zuordnung der Verfahren

Für die ab 01.01.2024 eingehenden Verfahren gelten folgende Regelungen:

1.

#### Zuweisung der Verfahren an die Kammern nach Endziffern

Der 1. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
01,11, 21, 31, 41, 51, 61, 005, 071,105, 171, 205, 271, 305, 371, 471, 571, 671,  
0691, 1691, 2691

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 2. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
02, 12, 22, 32, 42, 081, 181, 405, 505, 605, 771, 871, 971, 3691, 4691

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 3. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
3, 95, 015, 115, 215, 705, 805, 905, 5691, 6691, 7691, 8691, 9691

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 4. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
04, 14, 24, 34, 44, 281, 315, 381, 415, 481, 515, 581, 681, 945, 0791, 1791

in das Prozessregister eingetragen werden;  
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 5. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
55, 65, 75, 85, 091, 781, 881, 981, 2791  
in das Prozessregister eingetragen werden;  
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 6. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
6, 94, 025, 125, 615, 715, 815, 915, 3791, 4791, 5791, 6791, 7791  
in das Prozessregister eingetragen werden;  
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 7. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
7, 84, 225, 325, 425, 525, 625, 725, 0891, 1891, 2891, 8791, 9791  
in das Prozessregister eingetragen werden;  
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 8. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
8, 74, 035, 135, 235, 335, 825, 925, 3891, 4891, 5891, 6891, 7891  
in das Prozessregister eingetragen werden;  
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 9. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
9, 64, 435, 535, 635, 735, 835, 935, 0991, 1991, 2991, 8891, 9891  
in das Prozessregister eingetragen werden;  
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 10. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
0, 54, 045, 145, 245, 345, 445, 545, 3991, 4991, 5991, 6991, 7991,  
in das Prozessregister eingetragen werden;  
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 11. Hilfskammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
52, 62, 72, 82, 92, 191, 291, 391, 491, 591, 645, 745, 845, 8991, 9991,  
in das Prozessregister eingetragen werden;  
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

2.

Einstweilige Verfügungen und Arreste

Die Zuständigkeit der Kammern für einstweilige Verfügungen und Arreste ergibt sich aus Anlage II. Hat ein/e Vorsitzende/r durch Beschluss entschieden, so bleibt sie/er auch im Falle eines Widerspruchs zuständig.

3.

Ha-Sachen

Ha-Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den Kammern mit aufsteigender Ordnungszahl zugewiesen.

4.

AR-Sachen

Bei Eingaben, bei denen zweifelhaft ist, ob die an eine Klage zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist nach der Aktenordnung zu verfahren. Für die Weiterbearbeitung nach § 6 Abs. 1 a AktO bleibt die einmal befasste Kammer zuständig, insoweit bilden AR-Verfahren und Klageverfahren im Sinne des Geschäftsverteilungsplans eine Einheit.

5.

Mahnverfahren

Für die Bearbeitung von sich aus Mahnverfahren (Ba) ergebenden Verfahren, die durch die / den Richter/in zu erledigen sind, gilt die Verteilung nach den Endziffern wie bei den Ca-Verfahren.

Werden in zwei oder mehreren Ba-Verfahren Parteien als Gesamtschuldner verklagt, so werden alle Verfahren von derjenigen Kammer bearbeitet, die für das Verfahren mit dem niedrigsten Ca-Aktenzeichen zuständig ist.

6.

Wiederaufnahmeverfahren, Anfechtung eines Vergleichs, Verfahren nach Klagerücknahme, Überleitung in andere Verfahrensart

a)

Rechtsstreitigkeiten, die wiederaufgenommen werden, nachdem sie aufgrund der Aktenordnung oder aus sonstigen Gründen weggelegt worden sind, fallen in die Zuständigkeit der zuvor befassten Kammer.

Dies gilt auch dann, wenn inzwischen ein neuer Rechtsstreit zwischen den Parteien anhängig ist.

b)

Bei Anfechtung eines vor dem Arbeitsgericht Dortmund geschlossenen Vergleichs ist diejenige Kammer zuständig, vor der der Vergleich geschlossen worden ist.

c)

Wird eine zurückgenommene oder durch Vergleich beendete Sache erneut anhängig gemacht, fällt sie in die Zuständigkeit der Kammer des zurückgenommenen oder verglichenen Verfahrens, wenn die Klage oder der Antrag innerhalb eines Jahres seit dem Tage der Rücknahme (§ 187 Absatz 1, § 188 Absatz 2 BGB) oder der Rechtswirksamkeit des Vergleiches eingeht. Gleiches gilt im Fall des § 54 Absatz 5 Satz 4 ArbGG. Die früher befassende Kammer ist auch dann zuständig, wenn mit der neuen Klage oder dem neuen Antrag der Streitgegenstand erweitert wird. Dies gilt nicht, wenn die mit dem ursprünglichen Verfahren befassende Kammer eine Sachentscheidung erlassen hat. Entsprechendes gilt für alle anderen Verfahrensarten.

d)

Bei Überleitung eines anhängigen Verfahrens (ganz oder teilweise) in eine andere Verfahrensart bleibt die Kammer zuständig, die das Ursprungsverfahren bearbeitet hat.

e)

Wird ein Verfahren an das Ursprungsgericht zurückgesandt, weil eine Verweisung von dort noch nicht rechtskräftig geworden ist und geht dieses Verfahren erneut nach rechtskräftiger Verweisung ein, so ist die Kammer zuständig, für die das Verfahren ursprünglich eingetragen war.

f)

Bei Vollstreckungsabwehrklagen gemäß § 767 ZPO sowie bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gemäß den §§ 578 ff. ZPO ist die Kammer des Ursprungsverfahrens zuständig.

g)

Ist bereits ein BV-Verfahren zwischen denselben Beteiligten beim Arbeitsgericht Dortmund anhängig und wird zu demselben Streitgegenstand eine einstweilige Verfügung beantragt, entscheidet die für die Hauptsache zuständige Kammer. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall, wenn zunächst eine einstweilige Verfügung und erst danach das Hauptverfahren eingehen. Dies gilt aber nur, wenn das Ursprungsverfahren noch nicht beendet ist. Auf A II 7b) wird verwiesen.

h)

Ist in einer Rechtssache einmal mündlich unter Stellung von Anträgen verhandelt worden, ist eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ausgeschlossen.

7.

### Vorverfahren

a)

Für Rechtsstreitigkeiten (Ca- und Ga-Verfahren) zwischen denselben Parteien ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen auch für die nachfolgenden Ca- und Ga-

Verfahren zuständig, wenn der Rechtsstreit bei Eingang der nachfolgenden Sache noch nicht beendet ist. Ebenso ist für Rechtsstreitigkeiten mit demselben Kläger/derselben Klägerin bzw. Antragsteller/in, der eine natürliche Person und nicht Arbeitgeber oder Insolvenzverwalter ist, die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen auch für die nachfolgenden Ca- und Ga-Verfahren zuständig, wenn der Rechtsstreit bei Eingang der nachfolgenden Sache noch nicht beendet ist. Ein Insolvenzverwalter gilt hinsichtlich des Geschäftsverteilungsplanes als mit der Partei identisch.

b)

Die Beendigung gilt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet oder die Klage zurückgenommen oder der Vergleich bestandskräftig wird, als erfolgt, bei Widerrufsvergleichen mit dem Ablauf der Widerrufsfrist. Als beendet gilt auch ein Ca- oder Ga-Verfahren, das bei Eingang des nachfolgenden Ca- oder Ga-Verfahrens nach § 5 Abs. 3 AktO wegzulegen war.

c)

Bei Versäumnisurteilen ist der Rechtsstreit beendet, wenn die Wochenfrist des § 59 Absatz 1 Satz 1 ArbGG bei Eingang der weiteren Sache verstrichen und bis zum Ablauf der Wochenfrist kein Einspruch eingegangen ist.

8.

#### Zuständigkeit für die bis zum 31.12.2023 anhängig gewordenen Verfahren

Die bis zum 31.12.2023 anhängig gewordenen Verfahren verbleiben in der Zuständigkeit der Kammer, die bis zum 31.12.2023 zuständig war.

9.

#### Verfahren unter Beteiligung von Ehe- oder Lebenspartnern der Kammervorsitzenden

Verfahren, in welchen dem Ehegatten, der Ehegattin, dem/der Lebenspartner/in (oder dessen Rechtsanwaltskanzlei), Verwandten oder Verschwägerten 1. oder 2. Grades in gerader Linie oder Seitenlinie eines/r nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammervorsitzenden Prozessvollmacht erteilt ist, oder in welchen die Prozessvertretung oder Bearbeitung einem Mitglied dieses Personenkreises im Angestelltenverhältnis übertragen ist, werden der Kammer zugewiesen, die am Ende der Vertretungskette der betroffenen Kammer nach der Anlage III zu diesem Geschäftsverteilungsplan steht.

Als Lebenspartner/innen im Sinne des Satzes 1 gelten nicht allein Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sondern auch solche, die mit dem/der Kammervorsitzenden in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Zum Ausgleich ist die abgebende Kammer für die nächste Sache gleicher Verfahrensart zuständig, die der übernehmenden Kammer zugewiesen ist.

Über die abgegebenen und sodann zum Ausgleich übernommenen Verfahren wird eine Liste geführt.



10.

Güterichterinnen und Güterichter und Verweisung gem. § 54 Abs. 6 ArbGG

Güterichter und Güterichterinnen i. S. d. § 54 Abs. 6 ArbGG des Arbeitsgerichts Dortmund sind alle Vorsitzenden. Die eingehenden Güterichterverfahren werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs den Kammervorsitzenden entsprechend der Kammerbezeichnung in absteigender Reihenfolge beginnend mit dem Vorsitzenden der 2. Kammer fortlaufend zugeteilt. Bei Verhinderung einer/s Güterichter/s/in erfolgt die Vertretung durch die/den nächstfolgende/n Güterichter/in.

Güterichterverfahren werden im Verbund mit den Arbeitsgerichten Bochum, Gelsenkirchen und Herne durchgeführt. Rechtssachen können zur Durchführung des Güterichterverfahrens dorthin abgegeben werden.

Auf Antrag der Parteien kann das Güteverfahren auch vor einem der Güterichter/innen des Arbeitsgerichts Dortmund durchgeführt werden. Zuständig ist in diesem Falle nicht die/der mit der Hauptsache befasste Güterichter/in, sondern der/ die in der Reihenfolge nächstfolgende Güterichter/in.

11.

Regelung in Zweifelsfällen

Entstehen bei einer Kammer Zweifel wegen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit, so entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

III.

Erfassung durch die Geschäftsstelle

1.

Die bei der Geschäftsstelle im Laufe des Tages eingehenden Klagen, Widersprüche auch ohne Terminantrag gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide sind bei der Öffnung der Post mit der Uhrzeit zu versehen. Die Uhrzeit der mit elektronischer Post eingegangenen Klagen wird anhand des Transfervermerks identifiziert. Die bei der Rechtsantragsstelle aufgenommenen Klagen erhalten die Angabe der Uhrzeit entsprechend der Reihenfolge des Eingangs.

2.

Die gesammelten Klagen vom Vortag sind in das Prozessregister in der Reihenfolge der Uhrzeit einzutragen.

3.

Bei Vorliegen eines Ca-Vorverfahrens i. S. d. A II 7, das entweder bereits bei Eingang des neuen Verfahrens durch die Geschäftsstelle festgestellt wird oder bei dem nach erfolgter Eintragung nach einem Präsidiumsbeschluss oder einer Übernahmeerklärung der/s neuen Vorsitzenden wegen Zuständigkeit einer anderen Kammer ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, erhält das Verfahren am Tag nach der Feststellung, dem Präsidiumsbeschluss bzw. der Übernahmeerklärung das nächste freie Aktenzeichen der übernehmenden Kammer.

Entsprechendes gilt für die Verfahren gem. A II 5, 6 a) bis f) und abgetrennte Verfahren.

Bei mehreren Rechtsstreiten erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge der ursprünglichen Aktenzeichen.

4.

BV-, BVGa-, Ga-, sowie AR-Sachen sind unverzüglich nach Eingang einzutragen. Wechselt die Zuständigkeit einer Kammer oder gehen mehrere Anträge/Sachen gleichzeitig ein, gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.

5.

Die bei der Geschäftsstelle im Laufe des Tages eingehenden Mahngesuche (Ba-Sachen) sind bei der Öffnung mit der Uhrzeit zu versehen. Die bei der Rechtsantragsstelle aufgenommenen Mahngesuche erhalten die Angabe der Uhrzeit entsprechend der Reihenfolge des Eingangs. Am darauffolgenden Tag sind die gesammelten Mahngesuche in das Mahnregister in der Reihenfolge der Uhrzeit einzutragen. Die Mahnverfahren werden der Kammer entsprechend der Anlage I a) zu diesem Geschäftsverteilungsplan zugeordnet.

6.

AR-Sachen, die eine Zeugenvernehmung zum Gegenstand haben, werden ohne Rücksicht auf die Endziffer von den Kammern in fortlaufendem Wechsel bearbeitet. Die Geschäftsstelle führt insofern eine Liste. Es beginnt die Kammer, die mit ihrer Ordnungszahl auf die Kammer folgt, die die letzte Zeugenvernehmung für das Jahr 2022 durchgeführt hat.

## **B. Vorsitz und Vertretung**

### I. Kammervorsitzende und deren regelmäßige Vertretung

1. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:  
Direktorin des Arbeitsgerichts Nixdorf-Hengsbach  
Regelmäßiger Vertreter:  
Der Vorsitzende der 5. Kammer
  
2. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:  
Richter am Arbeitsgericht Gebauhr  
Regelmäßige Vertreterin:  
Die Vorsitzende der 4. Kammer
  
3. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:  
Richter am Arbeitsgericht Dr. Elking  
Regelmäßige Vertreterin:  
Die Vorsitzende der 10. Kammer
  
4. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:  
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kirchner  
Regelmäßiger Vertreter:  
Der Vorsitzende der 2. Kammer
  
5. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:  
Richter am Arbeitsgericht Dr. Mareck  
Regelmäßige Vertreterin:  
Die Vorsitzende der 1. Kammer
  
6. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:  
Richter am Arbeitsgericht Wolkenhauer  
Regelmäßiger Vertreter:  
Der Vorsitzende der 8. Kammer
  
7. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:  
Richterin Post  
Regelmäßige Vertreterin:  
Die Vorsitzende der 9. Kammer
  
8. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:  
Richter am Arbeitsgericht Dr. Pütz  
Regelmäßiger Vertreter:  
Der Vorsitzende der 6. Kammer

9. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:  
Richterin Beilharz  
Regelmäßige Vertreterin:  
Die Vorsitzende der 7. Kammer
10. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:  
Richterin Bette  
Regelmäßige Vertreterin:  
Der Vorsitzende der 3. Kammer
11. Hilfskammer: Ordentliche Vorsitzende:  
Richterin am Arbeitsgericht Thiele

Vertretung:

Die Vertretung der 11. Kammer erfolgt ab der 1. KW 2024 im wöchentlichen Turnus durch die Kammervorsitzenden in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der 2. Kammer. Dies gilt unabhängig davon, ob eine weitere Vertretungsverpflichtung vorliegt.

Sofern die/der vertretungsverpflichtete Vorsitzende durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung o. ä. selbst verhindert ist, erfolgt die Vertretung durch dessen regelmäßigen Vertreter und ansonsten in der Reihenfolge der Anlage III.

## II. Regelungen zur Vertretung

Ist eine Vertretung durch den regelmäßigen Vertreter/die regelmäßige Vertreterin wegen dessen/deren Verhinderung (Urlaub, Dienstunfähigkeit, sonstige dienstliche Gründe) nicht möglich, so findet eine Umlaufvertretung in der Form statt, dass die nicht verhinderten Vorsitzenden der Kammern die verhinderten Vorsitzenden nach der Anlage III vertreten. Die/der mit einer Vertretung bereits belastete Vorsitzende gilt solange als verhindert, wie andere Vorsitzende noch keine Vertretung wahrzunehmen haben.

In Krankheitsfällen und bei Kuren sollen bereits terminierte Güteverhandlungen nach Möglichkeit nicht aufgehoben werden.

Sofern ein Vorsitzender/eine Vorsitzende hintereinander länger als 10 Arbeitstage oder in einem Kalenderjahr insgesamt länger als 20 Arbeitstage dienstunfähig erkrankt ist, vertritt der/die jeweils nächste Vertreter(in) gem. der Anlage III zum GVP für die Dauer von 10 Arbeitstagen.

Die durchgeführten Vertretungen werden in der Serviceeinheit des/r Vertretenen erfasst. Die regelmäßigen Vertretungen gehen dieser Krankheitsvertretung vor. Die Krankheitsvertretung wird mit Beendigung der regelmäßigen Vertretung nach Ablauf der 10 Arbeitstage des Vorgängers vorrangig nachgeholt.

Ga- und BVGa- Verfahren, die während der Vertretung im Rahmen der Umlaufvertretung eingehen, bleiben dem / der bei Eingang zuständigen Vorsitzenden

zur Vertretung und Erledigung zugewiesen, so lange der/die originär zuständige Vorsitzende verhindert ist.

In Urlaubsfällen, die über einen Zeitraum von drei Wochen hinausgehen, erfolgt nach Ablauf der regelmäßigen Vertretung über drei Wochen die weitere Vertretung wochenweise gem. Anlage III.

### III. Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit

Bei der Entscheidung über ein gegen den Vorsitzenden/ die Vorsitzende einer Kammer gerichtetes Ablehnungsgesuch wird die/der Vorsitzende wie folgt ersetzt:

Vorsitzende/r der Kammer		Vorsitzende/n der Kammer
1.	über ein Gesuch gegen	3.
2.	über ein Gesuch gegen	8.
3.	über ein Gesuch gegen	2.
4.	über ein Gesuch gegen	5.
5.	über ein Gesuch gegen	6.
6.	über ein Gesuch gegen	7.
7.	über ein Gesuch gegen	10.
8.	über ein Gesuch gegen	9.
9.	über ein Gesuch gegen	4.
10.	über ein Gesuch gegen	1.

Dieses Verfahren gilt auch für den Fall der Selbstablehnung.

Im Falle einer begründeten Selbstablehnung, eines begründeten Ablehnungsgesuchs nach § 44 ZPO oder bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gem. § 41 ZPO im Hinblick auf eine/n Kammervorsitzende/n ist die abgebende Kammer zum Ausgleich für die nächste Sache gleicher Verfahrensart zuständig, die der übernehmenden Kammer zugewiesen ist. Über die abgegebenen und sodann zum Ausgleich übernommenen Verfahren wird eine Liste geführt.

Über ein gegen die Vorsitzende der 11. Hilfskammer gerichtetes Ablehnungsgesuch bzw. über ein Selbstablehnungsgesuch der Vorsitzenden der 11. Hilfskammer entscheidet die Vorsitzende der 1. Kammer. Sofern das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet ist, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit des Vorsitzenden der 2. Kammer.

## **C. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter**

### I.

Alle ehrenamtlichen Richter, die sich aus den vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellten Listen ergeben, die getrennt nach den ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Kreisen der Arbeitnehmer zu führen sind, gehören sämtlichen Kammern an.

## II.

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen zu den Sitzungen der einzelnen Kammern hat nach der Reihenfolge der für das laufende Kalenderjahr aufgestellten Liste, die alphabetisch geordnet ist, zu erfolgen. Wenn ein ehrenamtlicher Richter / ehrenamtliche Richterin verhindert ist, muss der Vermerk „verhindert“, bei dem Ersatz der Vermerk „Ersatz“ gemacht werden.

Bei rechtzeitiger Absage erfolgt die Ladung des nächstfolgenden ehrenamtlichen Richters / der nächstfolgenden ehrenamtlichen Richterin. Ist die / der nächstfolgende ehrenamtliche Richter/in weder schriftlich noch telefonisch erreichbar, wird die/der übernächste und so fort geladen.

Für die weiteren, am selben Terminstage anstehenden Sachen werden die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen in der Reihenfolge der für das laufende Kalenderjahr aufgestellten Liste geladen.

## III.

Wenn ehrenamtliche Richterinnen und Richter unvorhergesehen verhindert sind, nachdem sie geladen sind, erfolgt die Ladung aus der gesondert aufgestellten Hilfsliste.

Die Genannten sind in der Reihenfolge zu laden, in der sie in der Hilfsliste aufgeführt sind, und zwar in der Reihenfolge der Absagen. Gehen am gleichen Tage mehrere Absagen ein, so ist zunächst für die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zu laden.

Fällt eine/e ehrenamtlicher/e Richter/in der Hilfsliste aus, so ist der/die Nächste nicht verhinderte zu laden. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die abgesagt haben, sind erst wieder nach Erschöpfung der Hilfslisten zu laden.

Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter für den betreffenden Sitzungstag bereits geladen, gilt sie/er als verhindert für eine Ladung nach der Hilfsliste.

## IV.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Laufe des Jahres neu berufen werden, werden in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Liste nachgetragen. Werden Berufungen zum selben Zeitpunkt vorgenommen, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge. Das gleiche gilt im Falle der erneuten Berufung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters.

## V.

Die zu einem Sitzungstag geladenen ehrenamtlichen Richter/Richterinnen der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen sind auch für die ohne mündliche Verhandlung zu fassenden Beschlüsse der übrigen Kammern zuständig, soweit für diese Kammern keine Beisitzer geladen worden sind.

VI.

In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheineinnahme, die durch die Kammervorsitzende / den Kammervorsitzenden als beauftragte/r Richter/Richter allein erfolgt ist und Parteivernehmung - ggf. auch noch nicht abschließend - stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen / Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen.

Im Falle einer Verhinderung einer ehrenamtlichen Richter/Richterin / eines ehrenamtlichen Richters für eine der nachfolgenden Verhandlungen ist eine ehrenamtliche Richter/Richterin / ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge (C I bis IV des Geschäftsverteilungsplans) zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter / Richterinnen der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

#### **D. Sonderregelungen**

Wegen Zuweisung des Richters Dr. Jennings an das Arbeitsgericht Herford und Beendigung der Abordnung des Richters am Arbeitsgericht Dr. Elking an das LAG Hamm, sowie Abordnung des Richters am Arbeitsgericht Dr. Mareck mit 0,5 AKA an das LAG Hamm ab dem 01.01.2024 wird der Geschäftsverteilungsplan wie folgt ergänzt:

#### **Vorsitz und Vertretung**

##### **Ab 01.01.2024**

3. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:  
Richter am Arbeitsgericht Dr. Elking  
Regelmäßige Vertreterin:  
Die Vorsitzende der 10. Kammer

Für den Zeitraum 01.01. bis 11.01.2024 übernimmt Richter Dr. Jennings die Vertretung der 3. Kammer.

Von den am 15.12.2023 in der 5. Kammer auf die Kammertermine 23.01.2024, 06.02.2024 und 20.02.2024 terminierten Kammerverfahren werden 17 zum Verbleib auf die Kammern 1. bis 4. und 6. bis 11. verteilt.

Dies beginnend mit dem am 20.02.2024 letztterminierten Kammerverfahren in absteigend chronologischer Reihenfolge, beginnend mit der 1. und endend mit der 11. Kammer. Dabei entfallen auf die 1., 3., 6., 7., 8., 9. und 10. Kammer jeweils 2 und auf die 2., 4. und 11. Kammer jeweils ein Kammerverfahren.

Dies sind die Verfahren:

- 1. Kammer: 5 BV 13/23  
5 Ca 2685/23
- 2. Kammer: 5 Ca 2715/23
- 3. Kammer: 5 Ca 3425/23  
5 Ca 3625/23
- 4. Kammer: 5 Ca 3775/23
- 6. Kammer: 5 Ca 3765/23  
5 Ca 3755/23
- 7. Kammer: 5 Ca 3745/23  
5 Ca 3095/23
- 8. Kammer: 5 Ca 3355/23  
5 Ca 2675/23
- 9. Kammer: 5 Ca 2595/23  
5 Ca 2365/23
- 10. Kammer: 5 Ca 3195/23  
5 Ca 2935/23
- 11. Hilfskammer: 5 Ca 3055/23

Von den am 15.12.2024 in der 5. Kammer auf die Gütetermine 19.01.2024 und 26.01.2024 terminierten Güteverfahren werden 16 zum Verbleib auf die Kammern 1 bis 4 und 6 bis 11 verteilt.

Dies beginnend mit dem für den 19.01.2024 erstterminierten Güteverfahren in aufsteigend chronologischer Reihenfolge, beginnend mit der 1. und endend mit der 11. Kammer. Dabei entfallen auf die 1., 2., 4. und 11. Kammer jeweils 1 und auf die 3., 6., 7., 8., 9. und 10. Kammer jeweils 2 Güteverfahren.

Dies sind die Verfahren:

- 1. Kammer: 5 BV 66/23
- 2. Kammer: 5 Ca 4265/23
- 3. Kammer: 5 Ca 3955/23  
5 Ca 4275/23
- 4. Kammer: 5 Ca 4255/23
- 6. Kammer: 5 Ca 4305/23  
5 Ca 4335/23



7. Kammer: 5 Ca 4345/23  
5 Ca 4355/23
8. Kammer: 5 Ca 3975/23  
5 Ca 4325/23
9. Kammer: 5 Ca 4245/23  
5 Ca 4365/23
10. Kammer: 5 Ca 4385/23  
5 Ca 4375/23
11. Hilfskammer: 5 Ca 4045/23

### **E. Geltungsdauer**

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

Liegt bis zum 31.12.2024 der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 noch nicht vor, gilt dieser Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung des neuen Geschäftsverteilungsplanes.

Dortmund, den 15.12.2023

gez. Nixdorf-Hengsbach

Nixdorf-Hengsbach

gez. Dr. Mareck

Dr. Mareck

gez. Gebauhr

Gebauhr

gez. Dr. Kirchner

Dr. Kirchner

urlaubsbedingt abwesend

Wolkenhauer

**Anlagen****Anlage I a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024****BV –Verfahren****Ba –Verfahren**

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
10	11	12			13	14	15	16	17	
18		19	20	21	22	23	24	25	26	27
	28	29			30	31	32	33	34	
35		36	37	38	39	40	41	42	43	44
45	46	47			48	49	50	51	52	
		53	54	55	56	57	58	59	60	61
62	63	64			65	66	67	68	69	
70		71	72	73	74	75	76	77	78	79
	80	81			82	83	84	85	86	
87		88	89	90	91	92	93	94	95	96
97	98	99			100	101	102	103	104	
		105	106	107	108	109	110	111	112	113
114	115	116			117	118	119	120	121	
122		123	124	125	126	127	128	129	130	131
	132	133			134	135	136	137	138	
139		140	141	142	143	144	145	146	147	148
149	150	151			152	153	154	155	156	
		157	158	159	160	161	162	163	164	165
166	167	168			169	170	171	172	173	

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
174		175	176	177	178	179	180	181	182	183
	184	185			186	187	188	189	190	
191		192	193	194	195	196	197	198	199	200
201	202	203			204	205	206	207	208	

**Anlagen****Anlage I b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024****AR -Verfahren**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
12		13			14	15	16	17	18	
	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
29		30			31	32	33	34	35	
36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46
		47			48	49	50	51	52	
53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63
64		65			66	67	68	69	70	
	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81		82			83	84	85	86	87	
88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98
		99			100	101	102	103	104	
105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115
116		117			118	119	120	121	122	
	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132
133		134			135	136	137	138	139	
140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150
		151			152	153	154	155	156	
157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167
168		169			170	171	172	173	174	

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184
185		186			187	188	189	190	191	
192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202
		203			204	205	206	207	208	
209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219
220		221			222	223	224	225	226	

**Anlage II a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024****Ga-Verfahren**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
								1	2	3
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
14		15			16	17	18	19	20	21
	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
31		32			33	34	35	36	37	38
39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	
		49			50	51	52	53	54	55
56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	
66		67			68	69	70	71	72	73
	74	75	76	77	78	79	80	81	82	
83		84			85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
		101			102	103	104	105	106	107
108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	
118		119			120	121	122	123	124	125
	126	127	128	129	130	131	132	133	134	
135		136			137	138	139	140	141	142

**Anlage II b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024****BVGa-Verfahren**

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
								1	2	3
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
14		15			16	17	18	19	20	21
	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
31		32			33	34	35	36	37	38
39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	
		49			50	51	52	53	54	55
56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	
66		67			68	69	70	71	72	73
	74	75	76	77	78	79	80	81	82	
83		84			85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
		101			102	103	104	105	106	107
108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	
118		119			120	121	122	123	124	125
	126	127	128	129	130	131	132	133	134	
135		136			137	138	139	140	141	142

**Anlage III zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024**

<b>Kammer</b>	<b>regelmäßige Vertretung</b>	<b>weitere Vertretung</b>							
1	5	8	3	2	6	9	7	10	4
2	4	6	9	1	3	10	8	7	5
3	10	4	1	5	9	8	6	2	7
4	2	5	7	10	1	6	3	9	8
5	1	3	6	4	10	7	2	8	9
6	8	2	5	9	7	1	10	4	3
7	9	10	8	3	2	5	4	1	6
8	6	9	10	7	5	4	1	3	2
9	7	1	2	8	4	3	5	6	10
10	3	7	4	6	8	2	9	5	1



*Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:*

3204

## **Das Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund**

### **Beschluss**

Wegen ... wird der Geschäftsverteilungsplan vom 15.12.2023... wie folgt geändert:

#### **A. Verteilung der Geschäfte**

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen, Arreste, Ha-, Ba- sowie AR-Sachen werden den beim Arbeitsgericht Dortmund gebildeten Kammern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zugewiesen.

#### **J. Kammern**

Bei dem Arbeitsgericht Dortmund sind 10 Kammern und eine 11. Hilfskammer eingerichtet.

#### **III. Zuordnung der Verfahren**

Für die ab 01.03.2024 eingehenden Verfahren gelten folgende Regelungen:

1.

#### **Zuweisung der Verfahren an die Kammern nach Endziffern**

Der 1. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern 05, 15, 25, 35, 45, 55, 65, 074, 174, 274, 374, 474, 574, 674, 2894, 3894, 4894, 5894 in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 2. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
02, 12, 22, 32, 42, 084, 184, 774, 874, 974, 6894, 7894

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 3. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
3, 04. 0994, 1994, 2994, 8894, 9894

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 4. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
52, 62, 72, 82, 92, 284, 384, 484, 584, 684, 3994, 4994

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 5. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern

75, 85, 95, 094, 194, 294, 394, 494, 784, 884, 984, 0894, 1894, 5994, 6994, 7994,  
8994, 9994,

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 6. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
6, 14, 0594, 1594, 2594, 3594, 4594

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 7. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
7, 24, 5594, 6594, 7594, 8594, 9594

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 8. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
8, 34, 0694, 1694, 2694, 3694, 4694

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 9. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
9, 44, 5694, 6694, 7694, 8694, 9694

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 10. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
0, 54, 0794, 1794, 2794, 3794, 4794  
in das Prozessregister eingetragen werden;  
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 11. Hilfskammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern  
1, 64, 5794, 6794, 7794, 8794, 9794  
in das Prozessregister eingetragen werden;  
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

2.

Zuständigkeit für die bis zum 29.02. 2024 anhängig gewordenen Verfahren

Die bis zum 29.02.2023 anhängig gewordenen Verfahren verbleiben in der  
Zuständigkeit der Kammer, die bis zum 29.02.2023 zuständig war.

3.

Verfahrensübernahme durch die 11. Kammer

Die 11. Kammer übernimmt von den am 26.02.2024 terminierten Verfahren der  
übrigen Kammern 17 Kammerverfahren und 16 Güteverfahren.

Dabei handelt es sich um die jeweils auf den ersten Kammertermin und den ersten  
Gütetermin im Monat März 2024 ab 10. KW terminierten Verfahren der übrigen  
Kammern.

Auf die 1., 3., 6., 7., 8., 9., 10. Kammer entfallen jeweils zwei und auf die 2., 4. und 5.  
Kammer jeweils ein Kammerverfahren.

Im Hinblick auf die Güteverfahren entfallen auf die 1., 2., 4. und 5. Kammer jeweils  
ein Güteverfahren und auf die 3., 6., 7., 8., 9. und 10. Kammer jeweils zwei  
Güteverfahren.

Dabei handelt es sich um folgende Verfahren:

1 Ca 551/24  
1 Ca 2871/23  
1 Ca 3021/23

2 Ca 4081/23  
2 Ca 532/24

3 Ca 303/24  
3 Ca 473/24  
3 Ca 3933/23  
3 Ca 3623/23

4 Ca 4124/23  
4 Ca 204/24

5 Ca 4091/23  
5 Ca 4565/23

6 Ca 594/24  
6 Ca 596/24  
6 Ca 4006/23  
6 Ca 4594/23

7 Ca 1817/23  
7 Ca 3817/23  
7 Ca 457/24  
7 Ca 267/24

8 Ca 488/24  
8 Ca 235/24  
8 Ca 3078/23  
8 Ca 145/24

9 Ca 529/24  
9 Ca 4609/23  
9 Ca 3959/23  
9 Ca 3964/23

10 Ca 500/24  
10 Ca 510/24  
10 BV 52/23  
10 Ca 3020/23

## **B. Vorsitz und Vertretung**

### II. Kammervorsitzende und deren regelmäßige Vertretung

1. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:  
Direktorin des Arbeitsgerichts Nixdorf-Hengsbach  
Regelmäßiger Vertreter:  
Der Vorsitzende der 5. Kammer
2. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:  
Richter am Arbeitsgericht Gebauhr  
Regelmäßige Vertreterin:  
Die Vorsitzende der 11. Kammer
3. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:  
Richter am Arbeitsgericht Dr. Elking  
Regelmäßige Vertreterin:  
Die Vorsitzende der 10. Kammer

4. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:  
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kirchner  
Vertretung:

Die Vertretung der 4. Kammer erfolgt ab der 10. KW im wöchentlichen Turnus durch die Kammervorsitzenden in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der 1. Kammer. Dies gilt unabhängig davon, ob eine weitere Vertretungsverpflichtung vorliegt.

Sofern die/der vertretungsverpflichtete Vorsitzende durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung o. ä. selbst verhindert ist, erfolgt die Vertretung durch dessen regelmäßigen Vertreter und ansonsten in der Reihenfolge der Anlage III.

5. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:  
Richter am Arbeitsgericht Dr. Mareck  
Regelmäßige Vertreterin:  
Die Vorsitzende der 1. Kammer

6. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:  
Richter am Arbeitsgericht Wolkenhauer  
Regelmäßiger Vertreter:  
Der Vorsitzende der 8. Kammer

7. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:  
Richterin Post  
Regelmäßige Vertreterin:  
Die Vorsitzende der 9. Kammer

8. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:  
Richter am Arbeitsgericht Dr. Pütz  
Regelmäßiger Vertreter:  
Der Vorsitzende der 6. Kammer

9. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:  
Richterin Beilharz  
Regelmäßige Vertreterin:  
Die Vorsitzende der 7. Kammer

10. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:  
Richterin Bette  
Regelmäßiger Vertreter:  
Der Vorsitzende der 3. Kammer

11. Hilfskammer:  
Ordentliche Vorsitzende:  
Richterin am Arbeitsgericht Thiele  
Regelmäßiger Vertreter:  
Der Vorsitzende der 2. Kammer

**D. Geltungsdauer**

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.03. 2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

Dortmund, den 29.02.2024

gez. Nixdorf-Hengsbach  
Nixdorf-Hengsbach

gez. Dr. Mareck  
Dr. Mareck

gez. Gebauhr  
Gebauhr

gez. Dr. Kirchner  
Dr. Kirchner

gez. Wolkenhauer  
Wolkenhauer

**Anlagen****Anlage I a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024****BV –Verfahren****Ba –Verfahren**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
18		19	20	21	22	23	24	25	26	27
	28	29			30	31	32	33	34	35
36		37	38		39	40	41	42	43	44
45	46	47		48	49	50	51	52	53	54
		55	56		57	58	59	60	61	62
63	64	65			66	67	68	69	70	71
72		73	74	75	76	77	78	79	80	81
	82	83			84	85	86	87	88	89
90		91	92		93	94	95	96	97	98
99	100	101		102	103	104	105	106	107	108
		109	110		111	112	113	114	115	116
117	118	119			120	121	122	123	124	125
126		127	128	129	130	131	132	133	134	135
	136	137			138	139	140	141	142	143
144		145	146		147	148	149	150	151	152
153	154	155		156	157	158	159	160	161	162
		163	164		165	166	167	168	169	170
171	172	173			174	175	176	177	178	179

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
180		181	182	183	184	185	186	187	188	189
	190	191			192	193	194	195	196	197
198		199	200		201	202	203	204	205	206
207	208	209		210	211	212	213	214	215	216



**Anlagen****Anlage I b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024****AR -Verfahren**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
12		13			14	15	16	17	18	19
	20	21	22		23	24	25	26	27	28
29		30		31	32	33	34	35	36	37
38	39	40	41		42	43	44	45	46	47
		48			49	50	51	52	53	54
55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
66		67			68	69	70	71	72	73
	74	75	76		77	78	79	80	81	82
83		84		85	86	87	88	89	90	91
92	93	94	95		96	97	98	99	100	101
		102			103	104	105	106	107	108
109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119
120		121			122	123	124	125	126	127
	128	129	130		131	132	133	134	135	136
137		138		139	140	141	142	143	144	145
146	147	148	149		150	151	152	153	154	155
		156			157	158	159	160	161	162
163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173
174		175			176	177	178	179	180	181

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
	182	183	184		185	186	187	188	189	190
191		192		193	194	195	196	197	198	199
200	201	202	203		204	205	206	207	208	209
		210			211	212	213	214	215	216
217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227
228		229			230	231	232	233	234	235

**Anlage II a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024****Ga-Verfahren**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
15		16			17	18	19	20	21	22
	23	24	25		26	27	28	29	30	31
32		33		34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44		45	46	47	48	49	50
		51			52	53	54	55	56	57
58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68
69		70			71	72	73	74	75	76
	77	78	79		80	81	82	83	84	85
86		87		88	89	90	91	92	93	94
95	96	97	98		99	100	101	102	103	104
		105			106	107	108	109	110	111
112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122
123		124			125	126	127	128	129	130
	131	132	133		134	135	136	137	138	139
140		141		142	143	144	145	146	147	148

**Anlage II b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024****BVGa-Verfahren**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
								1	2	3
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
15		16			17	18	19	20	21	22
	23	24	25		26	27	28	29	30	31
32		33		34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44		45	46	47	48	49	50
		51			52	53	54	55	56	57
58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68
69		70			71	72	73	74	75	76
	77	78	79		80	81	82	83	84	85
86		87		88	89	90	91	92	93	94
95	96	97	98		99	100	101	102	103	104
		105			106	107	108	109	110	111
112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122
123		124			125	126	127	128	129	130
	131	132	133		134	135	136	137	138	139
140		141		142	143	144	145	146	147	148

**Anlage III zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024**

<b>Kammer</b>	<b>regelmäßige Vertretung</b>	<b>weitere Vertretung</b>							
1	5	8	3	2	6	9	7	10	11
2	11	6	9	1	3	10	8	7	5
3	10	11	1	5	9	8	6	2	7
11	2	5	7	10	1	6	3	9	8
5	1	3	6	11	10	7	2	8	9
6	8	2	5	9	7	1	10	11	3
7	9	10	8	3	2	5	11	1	6
8	6	9	10	7	5	11	1	3	2
9	7	1	2	8	11	3	5	6	10
10	3	7	11	6	8	2	9	5	1